

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/8390 -**

Wie viele Kommunen erheben die „Bettensteuer“ und einen Tourismusbeitrag?

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 29.06.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 05.07.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 04.08.2017,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 02.03.2017 wurde das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze vom Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen beschlossen. Die Neufassung des § 3 Abs. 4 besagt, dass Gemeinden eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nicht erheben dürfen, wenn sie einen Tourismusbeitrag nach § 9 oder einen Gästebeitrag nach § 10 erheben. Jedoch kann die Kommunalaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme von dem Verbot nach Satz 1 zulassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) wurde das Erhebungsrecht für den Tourismus- und Gästebeitrag auf weitere touristisch geprägte Gemeinden ausgedehnt, die nicht ganz oder teilweise als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind (§§ 9 und 10). Gleichzeitig wurde den Kommunen die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (sogenannte Bettensteuer oder Kulturförderabgabe) grundsätzlich untersagt, wenn sie einen Tourismus- und/oder Gästebeitrag erheben (§ 3 Abs. 4). Aufgrund dieses Erhebungsverbots werden nicht nur die Gäste, die bereits den Gästebeitrag zahlen, finanziell entlastet, sondern auch ein Teil der zur Zahlung des Tourismusbeitrags Verpflichteten, wenn sie gleichzeitig Schuldner der Übernachtungssteuer wären.

Das Land ist nach Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch den übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, wird die Erhebung der sogenannten Bettensteuer in Ausnahmefällen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NKAG durch Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde auch neben der Erhebung eines Gäste- und/oder Tourismusbeitrags ermöglicht.

Gemäß § 171 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) führt das MI die Kommunalaufsicht über die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die großen selbstständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen als Kommunalaufsichtsbehörde. Gemäß § 171 Abs. 2 und 3 NKomVG führt die Kommunalaufsicht über die übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie über die Samtgemeinden der Landkreis, über die übrigen regionsangehörigen Gemeinden die Region Hannover als Kommunalaufsichtsbehörde und das MI als oberste Kommunalaufsichtsbehörde. MI hat daher eine Stellungnahme zu den Einzelfragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage bei den Landkreisen und der Region Hannover eingeholt.

1. Welche Gemeinden haben eine derartige Sondergenehmigung beantragt?

Bislang hat keine Kommune in Niedersachsen eine Sondergenehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 NKAG beantragt.

2. Welche Gemeinden haben eine derartige Sondergenehmigung erhalten?

Entfällt.

3. Wie hoch ist jeweils die Summe der jährlichen Einnahmen aus der „Bettensteuer“ in den jeweiligen Städten und Gemeinden?

Entfällt.

4. Wie hoch ist jeweils die Summe der jährlichen Einnahmen des Gästebeitrags/Tourismusbeitrags in den jeweiligen Städten und Gemeinden?

Entfällt.